



## Stellungnahme des Normenkontrollrats Baden-Württemberg gemäß Nr. 6.1 VwV NKR BW

### Gesetz zur Änderung des Universitätsklinika-Gesetzes und anderer Gesetze

NKR-Nummer 83/22, Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

#### I. Zusammenfassung

|                                   |                        |
|-----------------------------------|------------------------|
| <b>Bürgerinnen und Bürger</b>     | kein Erfüllungsaufwand |
| <b>Wirtschaft</b>                 | kein Erfüllungsaufwand |
| <b>Verwaltung (Land/Kommunen)</b> | kein Erfüllungsaufwand |

#### II. Im Einzelnen

Mit dem Regelungsentwurf sollen insbesondere das Universitätsklinika-Gesetz (UKG) sowie das Gesetz über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz) geändert werden. Es sollen die Kooperationspflichten zwischen den Universitätsklinika und den Universitäten ausgeweitet werden. Zudem werden einzelne punktuelle Anpassungen für hochschulrechtliche Regelungen in anderen Gesetzen vorgenommen. Dem Karlsruher Institut für Technologie wird ermöglicht, Bauverfahren auch in Form von Verwaltungsvereinbarungen auszugestalten, der Status von Ehrensenatoren wird u.a. bezüglich der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat mit anderen Mitgliedern gleichgestellt und Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden bei der gesetzlichen Überleitung berücksichtigt.

##### II.1. Erfüllungsaufwand

###### II.1.1. Bürgerinnen und Bürger und Wirtschaft

Für Bürgerinnen und Bürger und Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

###### II.1.2. Verwaltung (Land/Kommunen)

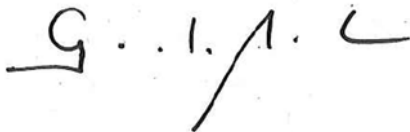
Die Erstellung einer Rechtsverordnung stellt Regierungshandeln dar. Sie ist deshalb keine Vorgabe im Sinne des Standard-Kosten-Modells und wird damit nicht als Erfüllungsaufwand gewertet (vgl. Ergänzungsleitfaden zur Berechnung des Erfüllungsaufwands Seite 10 <https://www.normenkontrollrat-bw.de/rechtsgrundlagen/ergaenzungsleitfaden>). Der Rat bittet, dies im Vorblatt des Gesetzesentwurfs richtig zu stellen.

## **II.2. Nachhaltigkeitscheck**

Es sind positive Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit im Zielbereich „Bildungs- und Wissensgesellschaft“ festzustellen. Die ausgeweiteten und konkretisierenden Kooperationspflichten verbessern den Wissenstransfer und die Zusammenarbeit in der Forschung.

## **III. Votum**

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg erhebt im Rahmen seines Regierungsauftrags keine Einwände.



Dr. Gisela Meister-Scheufelen  
Vorsitzende



Prof. Dr. Gisela Färber  
Berichterstatterin